



Studien- und Prüfungsreglement für den Master-Studiengang Life Sciences der Hochschule für Agrar-, Forst und Lebensmittelwissenschaften (SPR MScLS)

Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe n des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)¹, Artikel 52 und Artikel 59 der Verordnung vom 16. November 2022 über die Berner Fachhochschule (Fachhochschulverordnung, FaV)² und Artikel 1 Absatz 2 des Rahmenreglements vom 5. Mai 2021 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS),

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt die Zulassung und das Studium für den Erwerb des Master of Science in Life Science (Kooperationsmaster) für diejenigen Studierenden, die an der Berner Fachhochschule immatrikuliert sind.

² Die Bestimmungen des RRS sind anwendbar, sofern dieses Reglement nichts Abweichendes bestimmt. Weiter enthält dieses Reglement konkretisierende Bestimmungen zum RRS.

³ Die Verfügungsbefugnisse gemäss RRS werden durch die Leiterin oder den Leiter Lehre wahrgenommen.

2. Zulassung

Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Zum Studium wird zugelassen, wer:

a über einen Bachelor-Abschluss in einer der folgenden Studienrichtungen einer Schweizer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 5.0 oder der ECTS-Note A oder B verfügt

Vertiefung Food, Nutrition and Health

- Lebensmittelwissenschaften
- Lebensmitteltechnologie
- Ernährung und Diätetik
- Önologie

Vertiefung Agricultural Sciences

- Agronomie
- Önologie
- Weinbau (Viticulture)

¹ BSG 435.411.

² BSG 436.811.

Vertiefung Forest Sciences

- Waldwissenschaften
- Forstwirtschaft
- Holztechnik
- Umweltingenieurwesen
- Landschaftsarchitektur
- Naturmanagement
- Agronomie
- Geographie
- Umwelt- und Ressourcenmanagement

b und eine mindestens halbjährige von der HAFL anerkannte Arbeitserfahrung vorweisen kann.

² Personen ohne Abschluss gemäss Absatz 1 Buchstabe a werden nach Bestehen einer Eignungsabklärung und bei Erfüllen der Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe b ebenfalls zum Studiengang zugelassen, wenn sie

- a* über einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit einem Notendurchschnitt unter 5.0 oder der ECTS Note C oder tiefer in einer Studienrichtung gemäss Absatz 1 Buchstabe a verfügen, oder
- b* über einen Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule in einer anderen Studienrichtung als in Absatz 1 Buchstabe a aufgeführt und mit einem hinreichenden fachlichen Bezug zum Studiengang verfügen, oder
- c* über einen gleichwertigen ausländischen Bachelorabschluss verfügen, wobei die Gleichwertigkeit durch die Leiterin oder den Leiter Lehre beurteilt wird.

Anmeldung

Art. 3 ¹ Bewerberinnen und Bewerber reichen bis zur festgesetzten Frist ihre Anmeldung ein.

² Mit der Anmeldung ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den vollständigen Angaben im Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a* Identitätskarte oder Pass (Vor- und Rückseite),
- b* Passfoto nach internationalen Passnormen,
- c* tabellarischer Lebenslauf,
- d* Motivationsschreiben,
- e* Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise, Arbeitszeugnisse und Bestätigungen gemäss Artikel 2,
- f* Kopie der akademischen Ausbildungszeugnisse (Transcripts of Records),
- g* Exmatrikulationsbestätigung der Hochschule, an der die Bewerberin oder der Bewerber zuvor immatrikuliert war,
- h* eine beglaubigte Übersetzung aller Dokumente, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch ausgestellt wurden.

³ Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht in der gesetzten Frist vervollständigt wird.

Eignungsabklärung

Art. 4 ¹ Die Eignungsabklärung besteht aus einem mit einer numerischen Note bewerteten strukturierten Interview von 45 bis 60 Minuten.

² Die Beurteilung der Eignung misst sich an folgenden Kriterien:

- a* konzeptionelle Kompetenz,
- b* Fähigkeit zu analytischem und vernetztem Denken,
- c* Fachkompetenz,
- d* Motivation.

³ Die Eignungsabklärung ist bestanden, wenn sie von zwei Fachexpertinnen oder Fachexperten der jeweiligen Studienvertiefung mindestens mit der Note 4.0 beurteilt wurde. Eine bestandene Eignungsabklärung ist fünf Jahre gültig.

⁴ Bei nicht bestandener Eignungsabklärung kann die Eignungsabklärung im Rahmen einer neuen Studienanmeldung ein zweites Mal absolviert werden.

Zulassung mit Auflagen

Art. 5 ¹ Die Zulassung erfolgt unter Auflage, wenn die Eignungsabklärung mit einer Note zwischen 4.0 und 4.9 bewertet wurde. Die Auflage ist bis spätestens zum Studienabschluss zu erfüllen. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter kann eine kürzere Frist festlegen.

² Liegt bei Studienbeginn die verlangte Arbeitswelterfahrung nur teilweise vor, können die Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, diese bis zum Ende des ersten Studienjahres zu erlangen.

³ Das Nichterfüllen von Auflagen führt zum Studienausschluss.

Entscheid

Art. 6 Die Rektorin oder der Rektor verfügt über die Zulassung zum Studium.

3. Studienstruktur

Studienaufbau

Art. 7 ¹ Das Studium ist modularisiert aufgebaut und umfasst 90 ECTS-Credits.

² Das Studium umfasst folgende Kategorien, die im Studienplan pro Vertiefung in Modulgruppen unterteilt werden können:

- a* Kernkompetenzmodule,
- b* Clusterspezifische Module,
- c* Vertiefungsmodule,
- d* Master-Thesis (1 Modul).

Studienformen und Belegung ECTS-Credits

Art. 8 ¹ Das Studium kann als Vollzeitstudium oder als Teilzeitstudium absolviert werden.

² Pro Semester sind Module im Umfang von mindestens 12 ECTS-Credits zu belegen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Lehre.

Regelstudienzeit

Art. 9 ¹ Das Vollzeitstudium dauert regulär drei und maximal fünf Semester und das Teilzeitstudium dauert mindestens vier und maximal acht Semester.



² Die maximale Studiendauer kann aus wichtigen Gründen auf Antrag durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter verlängert werden.

³ Die Überschreitung der maximalen Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom Studiengang.

Nationale und internationale
Mobilität

Art. 10 Studierende können im Verlaufe ihres Studiums Studienleistungen im Umfang von maximal 30 ECTS an einem anderen Departement der Berner Fachhochschule oder einer anderen Hochschule erwerben. Die Studienleistungen können auf vorgängiges Gesuch hin von der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter angerechnet werden. Es werden nur Studienleistungen auf Masterstufe anerkannt.

Unterrichtssprachen

Art. 11 ¹ Die Unterrichtssprachen sind Englisch, Deutsch und Französisch.

² Die Modulbeschreibungen legen die Unterrichtssprachen pro Modul fest.

4. Kompetenznachweise

Nachbesserung

Art. 12 ¹ Nachbesserungen von Kompetenznachweisen und Teilkompetenznachweisen richten sich nach der jeweiligen Modulbeschreibung. Bei Kernkompetenzmodulen ist eine Nachbesserung nicht möglich.

² Master-Thesen mit der Note 3.5 und einer Nachbesserungsmöglichkeit können überarbeitet und noch einmal vorgelegt werden. Näheres ist in den Richtlinien «Guidelines for Master's Theses» geregelt.

³ Nachbesserungen müssen innerhalb von 30 Tagen seit Notenmitteilung erfolgen.

Wiederholung
1. Grundsatz

Art. 13 ¹ Nicht bestandene Module können einmal wiederholt werden.

² Die Wiederholung erfolgt durch die erneute Belegung des Moduls mit all seinen Kompetenznachweisen.

³ Wird ein Modul wiederholt, wird die erste Modulnote hinfällig und im Transcript of Records durch die Note der Modulwiederholung ersetzt. Dies ist auch der Fall, wenn die Note der Modulwiederholung schlechter ausfällt als die erste Modulnote.

2. Master-Thesis

Art. 14 Die Wiederholung der Master-Thesis erfolgt mit einer neuen Aufgabenstellung und einer neuen Betreuungsperson.

Bestehensnorm für Modulgruppen

Art. 15 Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn die im Studienplan festgelegte Mindestanzahl an ECTS-Credits erreicht wurde.

5. Studienabschluss

Master-Thesis
1. Allgemeines

Art. 16 ¹ Der Studiengang wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen, die Bestandteil der Vertiefung ist.

² Die Master-Thesis im Umfang von 30 ECTS-Credits besteht aus einer schriftlichen Arbeit, einem Poster und einer mündlichen Prüfung.

³ Die Master-Thesis gilt als bestanden, wenn die schriftliche Arbeit, das Poster und die dazugehörige mündliche Prüfung insgesamt mindestens mit der Note 4 bewertet wurden.

⁴ Die Departementsleitung regelt das Nähere in der Richtlinie «Guidelines for Master's Theses».

2. Betreuung und Gutachten

Art. 17 ¹ Die Studierenden werden während der Abfassung ihrer Master-Thesis von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter mit Masterabschluss und mindestens drei Jahren Forschungserfahrung betreut.

² Bei einer ungenügenden Bewertung der schriftlichen Arbeit durch die betreuende Lehrperson erstellt eine Expertin oder ein Experte ein Zweitgutachten. Die Note entspricht in diesem Fall dem gerundeten Durchschnitt der Bewertung der betreuenden Lehrperson und der Expertin oder dem Experten.

³ Expertinnen und Experten können Personen gemäss Absatz 1 oder externe Personen mit wissenschaftlicher Qualifikation im relevanten Themengebiet sein. Sie werden durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter bestimmt.

3. Mündliche Prüfung

Art. 18 ¹ Thematischer Ausgangs- und Bezugspunkt der mündlichen Prüfung ist das Thema der schriftlichen Arbeit.

² Die mündliche Prüfung und das Poster werden von der betreuenden Lehrperson unter Beteiligung einer externen Expertin oder eines externen Experten (Prüfungsexpertin oder Prüfungsexperte) abgenommen und bewertet. Die externe Expertin oder der externe Experte wird von der Leiterin oder dem Leiter Lehre bestimmt.

³ Besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten, wird die Master-Thesis nicht im öffentlichen Rahmen präsentiert.

Diplom

Art. 19 Das Master-Diplom erhält, wer kumulativ

a mindestens 90 ECTS-Credits erworben hat, davon mindestens 45 ECTS-Credits an der HAFL,

b alle Pflichtmodule in der Vertiefung bestanden hat,

c in jeder Modulgruppe der gewählten Vertiefung die Mindestanzahl an ECTS-Credits gemäss Studienplan erworben hat,

d die Master-Thesis erfolgreich abgeschlossen hat.

Diplomzeugnis und Diplomzusatz

Art. 20 ¹ Im Diplomzeugnis werden alle besuchten Module ausgewiesen.

² Zur Berechnung der Gesamtbeurteilung werden alle absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Master-Thesis einbezogen und nach den für das jeweilige Modul vergebenen ECTS-Credits gewichtet. Die Gesamtbeurteilung wird auf Zehntelsnoten gerundet.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 21 Studierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2018/2019 begonnen haben, können dieses nach den im Studien- und Prüfungsreglement für den Studiengang Master of Science in Life Sci-



ences der Schweizerischen Hochschule für Landwirtschaft vom 5. September 2011 festgelegten Diplomierungsbedingungen abschliessen (Artikel 6 und 8).

Aufhebung eines Erlasses

Art. 22 Das Studien- und Prüfungsreglement vom 14. Juni 2018 für den Studiengang Master of Science in Life Sciences der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL (SPR MSCLS) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft. Es gilt für alle Studierenden, die ihr Studium auf diesen Zeitpunkt hin aufnehmen sowie für alle bisherigen Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2018/2019 oder später aufgenommen haben.

Bern, 5. Juni 2024
Berner Fachhochschule
Fachhochschulrat

Bern, 19. Juni 2024
Von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
genehmigt

Sig.
Markus Ruprecht, Präsident

Sig.
Christine Häsler, Regierungsrätin